



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 143/2021

nichtöffentliche Sitzung

Fachbereich: FB4 - JS
Planen, Bauen, Umwelt, Verkehr

Datum: 01.03.2021

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Bau, Landschaft und Vergabe
Stadtrat

27.04.2021
28.06.2021

Gegenstand

Straßenbau An der Foche vom Gerottener Weg bis einschließlich der geplanten Wendefläche vor dem Parkplatz Freiherr-vom-Stein

1. Beschluss des Bauprogramms

2. Beschluss über den Verzicht eine Anliegerversammlung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt für den Ausbau der Straße An der Foche von der Einmündung Gerottener Weg bis einschließlich der geplanten Wendefläche vor dem Parkplatz der Freiherr-vom-Stein-Straße inklusive dem Ausbau des unselbstständigen Stichwegs im Bereich der Häuser An der Foche 29b bis 35a - einschließlich der erforderlichen Anbindungen an das hiervon abgehende Straßennetz - folgendes Bauprogramm:
 - a. Ausbau der Anlage im Bereich vom Gerottener Weg bis zur Einmündung Goethestraße in Asphaltbauweise mit Pflasterrinnen und Straßenabläufen sowie einem Gehweg auf der westlichen Straßenseite
 - b. Ausbau der Anlage im Bereich von der Einmündung Goethestraße bis zum Ausbauende als Mischverkehrsfläche mit Randanlagen
 - c. Ausbau des unselbstständigen Stichwegs im Bereich der Häuser An der Foche 29b bis 35a in Pflasterbauweise mit Straßenabläufen
 - d. Errichtung von Parkbuchten im Einmündungsbereich der Goethestraße sowie im Abschnitt zwischen der Claudiusstraße und der Freiherr-vom-Stein-Straße
 - e. Straßenoberflächenentwässerung (betriebsfertig)
 - f. Wiederholte Herstellung der Straßenbeleuchtungseinrichtung (betriebsfertig)

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Rechtsgrundlage für die Refinanzierung der Straßenbaumaßnahme sind §§ 127 ff. BauGB i.V.m. der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rösrath vom 27.09.1995 sowie § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Rösrath vom 27.09.1995 für die Refinanzierung der Straßenbeleuchtung.

2. Der Rat beschließt, dass für die geringfügige Maßnahme der Erneuerung der Straßenbeleuchtung keine Anliegerversammlung gemäß § 8 a KAG NRW durchgeführt wird.

Erläuterungen

Zu 1.:

Der auszubauende Bereich der Straße An der Foche liegt innerhalb der Ortslage Rösrath in dem Wohnbereich zwischen dem Gerottener Weg und dem Paffrather Weg. Zwischen diesen beiden Straßen liegt zudem das Gelände des Freiherr-vom-Stein Schulzentrums.

Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr sowie der Bebauung der angrenzenden Grundstücke. Das Baugebiet wird durch die Lage im Innenbereich nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie durch den Bebauungsplan 33 – Schul- und Sportzentrum Rösrath Freiherr-vom-Stein-Straße gekennzeichnet. Der geplante, refinanzierbare Ausbau betrifft den Bereich von der Einmündung Gerottener Weg bis einschließlich des geplanten Wendebereichs vor dem Parkplatz des Schulgeländes.

Um größtmögliche Rechtssicherheit über die Beurteilung der Straße zu erhalten, wurde die Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen mit einem Gutachten beauftragt, in dem geprüft werden sollte, ob es sich vorliegend um eine bereits erstmalig hergestellte Straße handelt.

Das Gutachten wurde im Januar 2018 fertiggestellt. Die Prüfung ergab, dass die Straße An der Foche eine noch nicht erstmals nach den §§ 127 ff. BauGB hergestellte Straße ist. Es hat weder ein Vollausbau nach den (damaligen) technischen Vorschriften stattgefunden noch wurde ein Ausbau nach einem Bauprogramm bzw. nach den Herstellungsmerkmalen der damaligen Satzungen durchgeführt.

Lediglich die Straßenbeleuchtung ist bereits betriebsfertig vorhanden. Die Leuchten wurden in den Jahren 1969 bis 1974 in einer damals üblichen Beleuchtungsdichte versetzt. Ebenso in der Freiherr-vom-Stein-Straße; hier erfolgte die betriebsfertige Herstellung im Jahre 1985. Die übliche Nutzungszeit beträgt gemäß regelmäßig 30 Jahre (OVG NRW, Beschluss vom 09.06.2000 – 15 A 4756/96) und ist in beiden Fällen bereits abgelaufen. Zudem findet auch eine Verbesserung statt: durch die Versetzung von insgesamt 22 Leuchteinheiten (heute vorhanden sind 13) erhöht sich die Beleuchtungsdichte und damit die Ausleuchtung der Verkehrsfläche gemäß den heute geltenden Vorgaben. Damit ist diese nach § 8 KAG NRW abzurechnen.

Anfang April 2021 wurde das Gutachten durch das Rechtsanwaltsbüro Lenz und Johlen erneut überprüft. Das Ergebnis wurde bestätigt.

Auszug aus dem Gutachten (Zusammenfassung):

„Die Straße „An der Foche“ genießt keine Erschließungsbeitragsfreiheit nach Maßgabe des § 242 BauGB, weil die Kriterien einer sog. vorhandenen Straße nicht erfüllt werden. Auch in der Zeit nach dem für die Anwendung des § 242 BauGB maßgeblichen Stichtag (also dem 30.06.1961) ist für die Teileinrichtungen „Fahrbahn“, „Gehwege“ und „Straßenoberflächenentwässerung“ nicht feststellbar, dass sie einen technischen Zustand erreichten, welcher für die Annahme einer endgültigen technischen Herstellung nach Maßgabe der Erschließungsbeitragsatzung ausreicht; dies gilt auch dann, wenn man die außerordentlich weit gefasste und daher rechtlich bedenkliche Regelung des § 8 der Erschließungsbeitragsatzung der damaligen Gemeinde Rösrath aus dem Jahr 1961 zugrunde legt.

Ein anderer Befund ergibt sich dagegen für die Teileinrichtung „Beleuchtung“: Für diese kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls spätestens seit der Entscheidung des zuständigen Ratsausschusses aus dem Jahr 1974 ein endgültiger technischer Zustand erreicht wurde; somit kommt für diese Teileinrichtung nur noch die Anwendung des Straßenbaubeitragsrechts nach § 8 KAG NRW in Betracht.“

Die Straße An der Foche wird den o.g. Anforderungen erstmalig mit Abschluss des geplanten Straßenbaus entsprechen. Daher handelt es sich vorliegend um den erstmaligen Ausbau dieses Bereiches auf Grund der §§ 123 und 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rösrath (EBS).

Der Ausbau erfolgt im Bestand. Zusätzlicher Erwerb von Grundstücksflächen auf der Grundlage der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros DAR GmbH aus 2020 ist nicht erforderlich.

Geplant ist eine Umsetzung in der folgenden Bauweise:

Von der Einmündung am Gerottener Weg beginnt die Fahrbahn in Asphaltbauweise mit einer beidseitigen zweizeiligen Pflasterrinne mit Straßenabläufen zur Straßenentwässerung. Der Gehweg wird auf der westlichen Seite in grauem Betonsteinpflaster angelegt und um die bestehende Linkskurve herumgezogen.

Sowohl der Gehweg als auch die Fahrbahn münden im Kreuzungsbereich Goethestraße in eine (gemeinsame) Pflasterfläche. Zudem werden in diesem Bereich öffentliche PKW-Stellplätze errichtet. Die Fortführung hinter der Einmündung Goethestraße erfolgt auf Grund fehlender notwendiger Breite der vorhandenen Verkehrsfläche weiter als Mischverkehrsfläche mit einem asphaltierten und einem gepflasterten höhengleichen Bereich (höhengleich).

Ab Hausnummer 21/22 verbreitert sich ab hier wieder die asphaltierte Fahrfläche. Auf der östlichen Seite entstehen zudem gepflasterte Parkbuchten.

Der komplette Kurvenbereich zur Freiherr-vom-Stein-Straße wird gepflastert. Die Ausgestaltung des vorhandenen Stichwegs zu den Häusern Nr. 29b-35a erfolgt in grauem Betonsteinpflaster, die Entwässerungsrinne wird hier auf der nördlichen Straßenseite einseitig fortgesetzt. Hinter dem Kurvenbereich zur Freiherr-vom-Stein-Straße führt die Verkehrsfläche bis zum Anschluss an den bereits vorhandenen Gehweg auf dem Parkplatz vom Schulzentrum. Vor dem Parkplatz entsteht zudem ein Wendebereich mit den technischen Abmessungen für dreiachsige Müllfahrzeuge auf der westlichen Seite.

Zu 2.:

Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung wäre auf Grundlage des § 8a Absatz 3 KAG NRW eine Anliegerversammlung durchzuführen. Hiervon kann abgesehen werden, sofern es sich um eine geringfügige Straßenbaumaßnahme handelt (Absatz 4) und ein anderes Beteiligungsverfahren angewandt wird.

Vorliegend wurden die Anlieger mit Schreiben vom 20.01.2021 ausführlich über die Maßnahme informiert und für die Einsichtnahme weiterer Planunterlagen auf die Homepage der Stadt Rösrath verwiesen. Zudem bestand seitdem die Möglichkeit, sich bei den im Schreiben genannten Ansprechpartnern telefonisch zu informieren oder ggf. Termine zu vereinbaren.

Es handelt sich vorliegend lediglich um die Erneuerung der Straßenbeleuchtung nach § 8 KAG NRW, so dass es sich vorliegend um eine geringfügige Maßnahme handelt.

Rechtsgrundlage für die erstmalige Herstellung der Straße ist §§ 127 ff. BauGB. Hier ist rechtlich keine Anliegerversammlung vorgesehen und auch nicht beabsichtigt. Zudem ist pandemiebedingt eine Versammlung in einem solchen Ausmaß zur Zeit nicht umsetzbar.

Für die Anwendung des alternativen Beteiligungsverfahrens ist gemäß § 8 a Absatz 4 KAG NRW ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Im Auftrag

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Christoph Herrmann
Dezernent